

Schüler ab der Klasse 11 aufgepasst!

Bei der Kostenübernahme zur Schülerbeförderung gibt's Neuigkeiten

Pressestelle

Stv. Pressesprecherin Barbara Beck

Zimmer-Nr. 204

Durchwahl 08151 148-260

Telefax 08151 148-490

pressestelle@LRA-starnberg.de

Starnberg

04.08.2014

Der Landkreis Starnberg erweitert im neuen Schuljahr sein Angebot zur Kostenübernahme für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern ab der elften Klasse. Unter bestimmten Voraussetzungen wird für die Fahrten zur nächstgelegenen Schule wieder eine MVV-Fahrkarte ausgegeben. Die Anträge sind bis spätestens 15. September einzureichen.

Grundsätzlich besteht ab der elften Jahrgangsstufe beim Besuch der nächstgelegenen Schule, wie zum Beispiel Gymnasium, Fachoberschule, Wirtschaftsschule, Berufsoberschule und Berufsfachschule kein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Infolgedessen werden von den Schulen auch keine Fahrkarten ausgegeben. Die Schüler müssen sich die Fahrkarten beim MVV selber besorgen. Je Familie sind 420 Euro der Fahrtkosten als Eigenanteil zu tragen. Für höhere Kosten kann eine Kostenerstattung beim Landratsamt beantragt werden. Darüber hinaus kann der Eigenanteil entfallen, wenn die Familie im August des jeweiligen Jahres für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht, wenn Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch oder auf Arbeitslosengeld bzw. Sozialgeld besteht. Auch dieser Antrag ist beim Landratsamt einzureichen.

Das Landratsamt Starnberg startet jetzt ein Pilotprojekt, um das Verfahren für die Schüler zu vereinfachen. Schüler ab der elften Jahrgangsstufe können beim Besuch der nächstgelegenen Schule den Eigenanteil von 420 Euro direkt an das Landratsamt zahlen. Nach Zahlungseingang wird die Fahrkarte über die Schule ausgegeben. Was muss man tun? Einfach den entsprechenden Antrag stellen, diesen von der Schule abstempeln lassen und sobald dann die Zahlungsaufforderung vom Landratsamt kommt, die Zahlung leisten. Die Vorteile liegen auf der Hand: Man muss sich die Fahrkarte nicht mehr selber besorgen. Man muss keine Erstattungsanträge stellen und die Karte gilt zudem auch in den Ferienzeiten.

Für Berufsschüler im Teilzeitunterricht und Fachoberschüler der Jahrgangsstufe 11 kann diese Regelung leider nicht angeboten werden. Auch RVO- und DB-Fahrkarten für die Klasse 12 sind hiervon ausgenommen. Für diese Schüler gilt wie bisher auch eine Fahrtkostenrückerstattung.

Hausadresse:

Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0

Telefax 08151 148-292

info@LRA-starnberg.de

www.landkreis-starnberg.de

Die entsprechenden Anträge gibt es unter www.lk-starnberg.de/schulformulare oder im Landratsamt Starnberg, Fachbereich Schülerbeförderung. Für Rückfragen steht das Team der Schülerbeförderung auch telefonisch unter 08151 148-558 oder 08151 148-587 zur Verfügung.